

**03/10  
Richtlinien  
für  
Künstlerstipendien  
vom 07.04.1987**

1. Zur Förderung begabter Künstler auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der bildenden und darstellenden Kunst, können Jahresstipendien bis zu jeweils DM 25 000,00 gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Künstler ihren ersten Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht vorgeschrieben. Sindelfinger Künstler bzw. Künstler, deren Werk einen Bezug zu Sindelfingen hat, werden vorrangig berücksichtigt.

Bei der Entscheidung über eine Förderung kann neben der Begabung die familiäre und soziale Lage des Bewerbers berücksichtigt werden.

2. Der Antrag auf Vergabe des Jahresstipendiums wird bis spätestens 31.08. unter Angabe der biographischen Daten (Lebenslauf, Ausbildung) schriftlich beim Kulturamt der Stadt Sindelfingen gestellt.
3. Über die Vergabe der Jahresstipendien entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Kulturausschuss. Der Bescheid ergeht bis spätestens zum Jahresende. Ein Einspruch gegen die Entscheidung ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Das Jahresstipendium kann in begründeten Fällen gekürzt oder zurückgenommen werden.
5. Der geförderte Künstler ist verpflichtet, nach Ablauf der Förderung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner Arbeit vorzulegen. Bei veröffentlichten Arbeiten, z. B. Bücher, Kompositionen etc., wird außerdem um ein Belegexemplar gebeten, bei Werken der bildenden Kunst um Fotos.

#### **6. Haushaltsmittel - Rechtsanspruch**

Die Künstlerförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Ziffern 1 und 1 zugelassen werden.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen gelten ab sofort.